



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. * Französische Str. 9-12 * 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Eduard Oswald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Reiner Holznagel
Bundesgeschäftsführer

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030-25939622
Telefax: 030-25939612
r.holznagel@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

Berlin, 20.03.2009
HN/IK/Rü

Öffentliche Anhörung zu den Anträgen der Fraktionen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Einladung zur Anhörung zu den vorgenannten Anträgen nehmen wir gern wahr und übermitteln Ihnen vorab unsere Stellungnahme. Wir hoffen, dass unsere Erwägungen und Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel
Bundesgeschäftsführer

Anlage

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl.oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

**Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktionen – Bekämpfung der Steuerhinterziehung;
BT-Drucksachen 16/11389, 16/11734, 16/9479, 16/9166, 16/9168 sowie 16/9421**

Allgemeines

Angesichts der aktuellen Steuerhinterziehungsfälle unterstreicht der Bund der Steuerzahler (BdSt), dass die mit krimineller Energie betriebene Steuerhinterziehung verfolgt werden muss. Steuerhinterzieher schaden der Allgemeinheit. Letztlich müssen die ehrlichen Steuerzahler für diese Steuerausfälle aufkommen; sie müssen die Steuern zusätzlich zahlen, die die Steuerhinterzieher dem Staat vorenthalten. Steuerhinterziehung ist daher kein Kavaliersdelikt und muss mit den Mitteln des Rechtsstaates bekämpft werden.

Dennoch dürfen einzelne Vorfälle nicht zum Anlass genommen werden, sämtliche Steuerzahler unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung zu stellen. Insoweit verfolgt der Bund der Steuerzahler mit Sorge einige Vorschläge, die die Zunahme von steuerlichen Überwachungs-, Mitwirkungs- und Haftungsvorschriften zur Folge haben. Außer Frage steht dennoch die Tatsache, dass konsequente Maßnahmen erforderlich sind, um einen effektiven und gleichmäßigen Steuervollzug zu gewährleisten.

Die beste Möglichkeit zur Verhinderung von Steuerstraftaten sieht der BdSt immer noch in der Vereinfachung des Steuerrechts. Ein einfaches und gerechtes Steuersystem mit niedrigen Belastungswirkungen ist am besten geeignet, die Steuermoral der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und damit letztlich einen gleichmäßigen Steuervollzug zu gewährleisten. Der BdSt unterstützt daher Bemühungen, bereits bestehende, bewährte Möglichkeiten zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung zu nutzen, statt neue Instrumente einzuführen, deren Wirkung und Reichweite nur unzureichend abgeschätzt werden kann.

Die Vorschläge im Einzelnen:

Zentralisierung der Steuerverwaltung

Viele Bundestagsfraktionen schlagen für eine schnelle und effiziente Bekämpfung von Steuerhinterziehung die Einführung einer zentralen Steuerverwaltung vor.

Der BdSt lehnt die Initiative zur Einführung einer Bundessteuerverwaltung als auch andere Vorschläge, Teile der Steuerverwaltung zu zentralisieren, ab. Natürlich muss der Staat den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gerechte Steuererhebung nicht nur durch effektive Gesetze, sondern auch durch einen einheitlichen Steuervollzug entsprechen, dies kann aus Sicht des BdSt auch durch die Finanzverwaltungen der Länder gewährleistet werden. Die tatsächlichen Anforderungen, die gerade ein Massenverfahren stellt, können kaum durch eine große Bundessteuerverwaltung erbracht werden. Zu befürchten ist vielmehr, dass durch eine Zentralverwaltung zusätzliche Bürokratie entsteht, die die zu erwartenden Synergieeffekte eines solchen Zentralorganes kaum auffangen wird.

Zudem steht eine Bundessteuerverwaltung dem föderalen System der Bundesrepublik entgegen. Stattdessen sollten die Bemühungen der Länder verstärkt werden, zum Beispiel eine einheitliche EDV mit einheitlichen Standards und Statistiken aufzubauen und so eine leichtere Kooperation der Länder untereinander zu ermöglichen. Die Herausforderung an eine effiziente Steuerverwaltung kann daher nach Auffassung des BdSt auch von den Länderfinanzverwaltungen erbracht werden.

Mitwirkungspflichten

Im Nachgang zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) wird weiterhin daran festgehalten, den Steuerzahlern zusätzliche Mitwirkungs-, Nachweis- und Meldepflichten aufzuerlegen.

Der BdSt lehnt diese Vorschläge ab. Ob und inwieweit ein anderer Staat Amts- und Rechts Hilfe in Steuersachen leistet oder das OECD-Musterabkommen unterzeichnet, kann der einzelne Steuerzahler nicht beeinflussen. Hier ist vielmehr die Politik gefordert, über die Pflege bilateraler Beziehungen zu einer gleichmäßigen Steuererhebung auch bei Steuersachverhalten mit Auslandsbezug zu gelangen. Bemühungen der USA haben bereits gezeigt, dass bislang unkooperative Länder durchaus bereit sind, Auskunftersuchen nachzukommen. Auch haben die politischen Bemühungen Deutschlands und Frankreichs bereits Wirkung gezeigt.

Einige Staaten, wie Liechtenstein oder Vaduz, haben bereits ihr Steuergeheimnis gelockert und Bereitschaft zur besseren Zusammenarbeit gezeigt. Insoweit könnte eine Ausweitung und Überarbeitung der EU-Zinsrichtlinie erfolversprechend sein.

Kapitalverkehrsfreiheit

Vereinzelt wird vorgetragen, bestimmte Kapitalbewegungen in das Ausland einer besonderen Meldepflicht oder einem Quellensteuerabzug zu unterwerfen.

Der Bund der Steuerzahler lehnt diese Vorschläge aus ordnungspolitischen Gründen ab. Nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit können grundsätzlich nur Vermögenszuwächse der Besteuerung zugeführt werden. Eine Besteuerung der bloßen Kapitalbewegung ist daher aus diesem System heraus nicht denkbar und führte zu einer Vorauszahlung auf mutmaßliche Gewinne. Jedoch ist ungewiss, ob die Vermögensverlagerung später auch zu Gewinneinkünften führen wird.

Der BdSt verweist in diesem Zusammenhang auch auf Artikel 56 EG-Vertrag. Danach sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten. Die Kapitalverkehrsfreiheit umfasst die Übertragung von Geld- und Sachleistungen - insbesondere zu Anlage- und Investitionszwecken.